b) über eine durch Gesetz begründete Haftung, sofern das den Schaden verursachende Ereignis mit den Yerkehrsverhältnissen in Zusammenhang steht.

§ 8

Ausnahmen für das Post- und Fernmeldewesen

Zu den Verkehrssachen im Sinne dieser Verordnung gehören nicht:

a) Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Betrug und Urkundenfälschung im Bereich der Post;

b) die Angelegenheiten des Fernmelde- und Nachrich-
tenwesens.

§ 9

Sonderbestimmungen für Schiffahrtssachen

(1) Zu den Verkehrssachen im Bereich der Schiffahrt (Schiffahrtssachen) gehören auch:

a) Ansprüche auf Lotsenvergütung;

b) Ansprüche aus Bergungs- und Hilfeleistungen.

(2) Schiffahrtssachen sind durch die nach § 3 zu bestimmenden Kammern und Senate folgender Gerichte zu verhandeln und zu entscheiden:

a) Magdeburg für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf der Elbe, der Saale und der Unstrut in Zusammenhang stehen;

b) Schwerin für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf den Wasserstraßen in den Bezirken Schwerin und Neubrandenburg in Zusammenhang stehen;

c) Frankfurt (Oder) für alle Sachen, die mit der Schiffahrt auf der Oder in Zusammenhang stehen;